

**Austria Bio Garantie –
Landwirtschaft GmbH**

Königsbrunner Straße 8
2202 Enzersfeld



www.abg.at



Zertifizierungsprogramm



Ablauf der Kontrolle und Zertifizierung des Unternehmens:

Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH



Standards:

EU-Bio-VO (EG) 834/2007 und DF Best. idGF, Richtlinie "Biologische Produktion" idgF, VO (EU) Nr. 1151/2012 und DF Best. idGF – Heumilch g.t.S. sowie private, nicht akkreditierte Bio-Standards wie Bio Austria, Demeter, Naturland, Bioland, Bio Suisse, ZZU, Ja!Natürlich gemäß Dienstleistungsangebot der Austria Bio Garantie – Landwirtschaft



Fotos: AMA, ABG, pixabay

Die Veröffentlichung dieses Programmes erfolgt unter www.abg.at

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Akkreditierung.....	3
Tätigkeiten der Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH.....	3
Anwendungsbereich dieses Programmes.....	3
Personal.....	4
Anforderungen.....	4
Antrag auf Kontrolle und Zertifizierung.....	5
Information und Angebotslegung.....	6
Antragsbewertung und Durchführbarkeitsprüfung.....	6
Vertragsabschluss.....	6
Antrag auf Erweiterung des Geltungsbereiches.....	6
Kontrolleinteilung/Auswahl des Kontrollors.....	7
Durchführung der Kontrolle.....	7
Probenziehung/-analyse.....	8
Verifizierung der Kontrolle und Zertifizierung des Betriebes.....	8
Zertifikat.....	8
Veröffentlichung der Zertifikate.....	8
Web-Lieferantenmanagement.....	8
Auslobung/Etikettierung.....	9
Verwendungsbestimmungen der Markenzeichen der Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH.....	9
Überwachung der Zertifikate und Markenzeichen.....	10
Behandlung von Abweichungen und Nachreichungen.....	10
Sanktion 1 und 2: Abmahnung und verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht.....	10
Sanktion 3: Zusatzkontrolle.....	10
Sanktion 4: Ausschluss der betroffenen Warenpartie, des Betriebszweiges oder des Betriebes.....	10
Sanktion 5: Ausschluss des Unternehmens oder Lösung des Kontrollvertrages.....	11
Sanktion Behörde.....	11
Einsprüche, Beschwerden und Beanstandungen.....	11
Änderungen des Geltungsbereiches.....	11
Änderungen der Richtlinien.....	12
Bezugnahme auf dieses Programm.....	12

<p>Vorwort</p> <p>Die Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH (im weiteren ABG LW genannt) wurde 2018 durch eine Teilung der Austria Bio Garantie GmbH (seit 1993 als Biokontrollstelle anerkannt) gegründet und ist seit 2019 als Biokontrollstelle tätig.</p> <p>Die ABG LW arbeitet im Auftrag der Lebensmittelbehörden. Ihre Aufgabe ist die Kontrolle und Zertifizierung biologischer Produkte auf landwirtschaftlichen Betrieben inklusive deren Verarbeitung und Lohnverarbeitung im Rahmen der Landwirtschaft.</p>	<p>www.abg.at</p>
<p>Akkreditierung</p> <p>Die ABG LW ist gemäß ISO 17065 als Zertifizierungsstelle für Produkte akkreditiert. Damit ist gewährleistet, dass sie als unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Betriebe zertifiziert und alle Informationen vertraulich behandelt. Der Akkreditierungsumfang wird laufend zum Nutzen der Kunden erweitert. Die ABG LW kontrolliert und führt gegebenenfalls die Zertifizierung von Unternehmen auf die Einhaltung folgender akkreditierter Richtlinien durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EU Bio-Verordnung (EG) 834/2007 mit den Durchführungsbestimmungen idgF • Richtlinie "Biologische Produktion" idgF • VO (EU) Nr. 1151/2012 und Durchführungsbestimmungen idgF – Heumilch g.t.S. 	<p>http://www.abg.at/bestimmungen-zu-bio/</p>
<p>Tätigkeiten der Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH</p> <p>Die Tätigkeit der ABG LW umfasst Kontrollen und Zertifizierungen für die Erzeugung von biologischen Produkten. Mindestens einmal pro Jahr wird der gesamte Produktionsprozess kontrolliert und zertifiziert. Werden im Rahmen der Kontrolle Proben gezogen, werden diese zur Analyse nur an akkreditierte Labore versandt.</p>	<p>http://www.abg.at/bio-landwirtschaft/kontrolle-zertifizierung/</p>
<p>Anwendungsbereich dieses Programmes</p> <p>Dieses Programm (= Ablauf der Tätigkeit der Kontrollstelle) bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Grundlage der Kontrolle und Zertifizierung biologischer Produkte für landwirtschaftliche Betriebe der ABG LW. Das Programm findet bei allen landwirtschaftlichen Unternehmen Anwendung, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung und/oder des Vertriebes von Erzeugnissen mit dem Hinweis auf die biologische Produktion tätig sind und einen Vertrag mit der ABG LW haben. Es gilt für zertifizierte Bio-Produkte gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Durchführungsbestimmungen idgF und der Richtlinie "Biologische Produktion" idgF. Das Programm ist auf der Homepage veröffentlicht.</p> <p>Die Austria Bio Garantie – Landwirtschaft ist auch als Kontrollstelle für Heumilch g.t.S. zugelassen und kann somit Prüfungen und Zertifizierungen für Heumilch g.t.S. gemäß VO (EU) Nr. 1151/2012 und Durchführungsbestimmungen idgF vornehmen. Das Zertifizierungsprogramm zur Kontrolle von Heumilch g.t.S. ist auf der Homepage der ARGE Heumilch einzusehen.</p>	<p>http://www.abg.at/das-unternehmen/geschftsbedingungen/</p> <p>https://www.heumilch.com/heumilch/eu-quetesiegel/</p>

<p>Personal</p> <p>Die Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH setzt für die Kontrolle, Zertifizierung und Information erfahrenes und unbefangenes Personal ein. Für den jeweiligen Betrieb bzw. den jeweiligen Produktionszweig wird unter Berücksichtigung der Kompetenz sowie der Unbefangenheit ein entsprechendes Kontrollorgan ausgewählt.</p> <p>Im Regelfall führt die ABG LW die Kontrollen selbst durch. Sollten andere Kontrollstellen für die Kontrolle von Betrieben herangezogen werden, müssen sie gemäß ISO 17065 akkreditiert sein bzw. den Anforderungen des zu kontrollierenden Standards entsprechen. Wird eine Kontrolle im Unterauftrag vergeben, wird vorab die Zustimmung des Kunden eingeholt. Die Überprüfung der Kontrollergebnisse und Zertifizierung erfolgt von einem befugten Zertifizierer.</p>	<p>http://www.abg.at/das-unternehmen/das-team/</p>
<p>Anforderungen</p> <p>Die Grundlage für die Erzeugung von Bioprodukten in Österreich bzw. in der Europäischen Union (EU) bilden zwei Rechtsvorschriften - die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 inkl. aller zu ihr gehörenden Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden als EU-Bioverordnung genannt) und der Richtlinie "Biologische Produktion" idgF. Beide Rechtsvorschriften können über die Homepage heruntergeladen werden.</p> <p>Zusätzlich zu den in Österreich für Bioprodukte allgemein gültigen Rechtsvorschriften existieren noch privatrechtliche Richtlinien (z.B. Verbandsrichtlinien) für deren Einhaltung sich jeder Unternehmer entscheiden kann. Die ABG LW ist berechtigt, die meisten dieser Zusatzrichtlinien zu kontrollieren und zu zertifizieren.</p> <p>Zusammenfassung der wichtigsten allgemeinen Anforderungen</p> <p>Für alle Bereiche (ausgenommen Medikamente) gilt, dass der Einsatz von Betriebsmitteln, die unter Zuhilfenahme von Gentechnik erzeugt wurden, nicht zulässig ist.</p> <p><u>Pflanzenbau:</u></p> <p>Der Pflanzenschutz erfolgt vorwiegend durch Maßnahmen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes. Die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist verboten.</p> <p>Gezielte Humuswirtschaft und ausgewogene Fruchtfolge erhalten und verbessern die natürliche Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>Es müssen Arten und Sorten verwendet werden, die dem Standort angepasst sind. Das Saat- und Pflanzgut muss soweit erhältlich biologisch sein und darf nicht mit verbotenen Mitteln behandelt worden sein.</p> <p><u>Tierhaltung:</u></p> <p>Artgerechte Tierhaltung ist das oberste Prinzip. Dazu zählen: genügend Bewegungsfreiheit, eingestreute Liegefläche, gute Stallluft, ausreichend Licht, Auslauf und/oder Weidegang für alle Tiere am Bio-Betrieb. Eine Zusammenfassung der Anforderungen je Tierkategorie bieten die Infoblätter der ABG LW.</p> <p><u>Fütterung:</u></p> <p>Bio-Tiere fressen Bio-Futter. Sollten nicht genügend Biofuttermittel am Markt vorhanden sein, dürfen bei Schweinen und Geflügel in bestimmtem Ausmaß konventionelle Eiweiß-Futtermittel eingesetzt werden. Der Einsatz von Leistungsförderern und Tiermehlen ist verboten. Firmen, die Fertigfutter für Bio-Betriebe produzieren, unterliegen ebenfalls einer verpflichtenden Kontrolle durch eine Bio-Kontrollstelle. Bio-Betriebe dürfen ausschließlich geprüfetes und zertifiziertes Fertigfutter verwenden.</p> <p><u>Tiergesundheit:</u></p> <p>In diesem Punkt liegt das besondere Augenmerk auf der Vorbeugung. Erkrankte Tiere werden bevorzugt mit natürlichen Heilmethoden behandelt, Medikamente dürfen nur vom Tierarzt nach einer entsprechenden Diagnose verabreicht werden. Der Einsatz von Medikamenten muss genau aufgezeichnet werden. Die gesetzliche Wartefrist muss vor einer Bio-Vermarktung verdoppelt werden.</p>	<p>http://www.abg.at/bestimmungen-zu-bio/</p>

<p><u>Biologische Verarbeitung und Vermarktung:</u> Sind nicht alle Zutaten aus biologischer Landwirtschaft verfügbar, können konventionelle Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe nur gemäß Vorgaben der Bio-Verordnung eingesetzt werden. Weitere Informationen zu Betriebsmittelzukaufen, Etikettierung und Kennzeichnung bietet der Betriebsmittelkatalog der InfoXgen, der jährlich den landwirtschaftlichen Betrieben der ABG LW zugeschickt wird.</p> <p>Sämtliche Lohnunternehmen, die in den Produktionsprozess eines Bioproduktes involviert sind, sind der Kontrollstelle bekanntzugeben. Diese werden ebenfalls im Kontrollsystem mit einbezogen. Erst nach Ablauf der jeweiligen Umstellungszeiten im pflanzlichen, wie auch im tierischen Bereich, können die Produkte mit dem Bio-Hinweis gekennzeichnet werden.</p> <p>Notwendige Aufzeichnungen für die Biokontrolle</p> <p>Die Bio-Kontrolle ist eine Systemkontrolle, bei der der Betrieb nachzuweisen hat, dass er die Bestimmungen der EU-Bioverordnungen, der Richtlinie "Biologische Produktion" idgF und gegebenenfalls den Richtlinien anderer Lizenzpartner (z. B. Verbände) einhält bzw. eingehalten hat. Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der Bio-Kontrolle zu überprüfen und die „Geschichte“ des Bioprodukts nachvollziehen zu können, muss ein bestimmtes Mindestmaß an Aufzeichnungen geführt und für die Kontrolle bereit gehalten werden.</p> <p>Bei Aufnahme eines Kunden in ein Kontrollverfahren muss der Betrieb eine vollständige Beschreibung der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeiten erstellen und alle konkreten Maßnahmen festlegen, die auf Ebene der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeiten zu treffen sind, um die Einhaltung der Vorschriften der Bio-Verordnung zu gewährleisten.</p> <p>Der Betrieb hat unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Rechnungen, Zertifikate etc.) zu belegen, dass ab Kontrollvertragsdatum nur erlaubte Betriebsmittel zugekauft und verwendet wurden. Der richtliniengemäße Tierzukauf muss mittels entsprechender Lieferscheine oder Rechnungen dokumentiert und der darauf vermerkte Status des Tieres gegebenenfalls mit dem entsprechenden Zertifikat belegt werden. Als Vorlage für alle weiteren notwendigen Aufzeichnungen dient das Aufzeichnungsheft der ABG LW. Es werden aber auch alle anderen gleichwertigen Aufzeichnungen akzeptiert.</p> <p>Auf Grund von spezifischen Gegebenheiten kann die Kontrollstelle noch weitere Informationen und Aufzeichnungen für die Kontrolle fordern.</p> <p>Die geforderten Aufzeichnungen sind vom Betrieb für einen Zeitraum von zumindest zehn Jahren aufzubewahren. Die ABG LW gewährleistet, dass alle Informationen vertraulich behandelt werden und die bei der Kontrolle mitgenommenen Betriebsunterlagen sicher aufbewahrt werden.</p>	<p>http://www.abg.at/bio-betriebsmittel-suche/</p>
<p>Antrag auf Kontrolle und Zertifizierung</p> <p>Interessierte Kunden haben die Möglichkeit, sich persönlich, telefonisch, postalisch, per Fax, per E-Mail oder direkt über die Homepage der ABG LW: „www.abg.at“ anzumelden bzw. Informationen über die Anforderungen und den Ablauf der Kontrolle und Zertifizierung einzuholen.</p> <p><u>Betriebscheck für interessierte Betriebe:</u> Lassen sich offene Fragen vor Kontrollvertragsabschluss nicht klären, besteht die Möglichkeit einen Betriebscheck in Anspruch zu nehmen, den die ABG LW durchführt.</p>	<p>http://www.abg.at/bio-landwirtschaft/</p>

<p>Information und Angebotslegung</p> <p>Bei Anmeldung von Interessenten werden die Betriebsdaten erfasst. Der Betrieb erhält daraufhin ein Erstinformationspaket zugeschickt. Das Erstinformationspaket enthält unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Kontrollvertrag 2000011 Kontrollvertrag ABG-LW • Allgemeine Geschäftsbedingungen 2000158 Geschäftsbedingungen • Tarife zur Betriebskontrolle 2000014 Tarife ABG-LW • Sanktionskatalog 2000033 Sanktionskatalog ABG-LW • Ersterhebung 2000023 Erhebungsbogen Neukunde • Betriebsmittelkatalog der InfoXgen des jeweiligen Jahres <p>Im Kontrollvertrag und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unter anderem der Umfang der Kontrolle und die Vertragsdauer geregelt, sowie eventuelle Sanktionen, Probenahmen, die Rechte und Pflichten des Kunden und die der ABG LW, die Verwendung des Zeichens der ABG LW, die Tarife, die Haftung und die Vertraulichkeit erläutert.</p>	<p>http://www.abg.at/bio-landwirtschaft/bio-einstieg/unverb-anmeldung/</p> <p>http://www.abg.at/das-unternehmen/geschftsbedingungen/</p> <p>http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/02/2000014.pdf</p> <p>https://www.abg-cert.com/files/2000033.pdf</p>
<p>Antragsbewertung und Durchführbarkeitsprüfung</p> <p>Der zuständige Standortleiter/Standortleiterstellvertreter bzw. Fachbetreuer entscheidet bei Erweiterung des Geltungsbereiches anhand der retournierten Unterlagen, ob die Dienstleistung „Bio-Kontrolle“ erbracht werden kann. Dazu werden folgende Punkte bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sind die Angaben zur gewünschten Zertifizierung vollständig? - Ist die gewünschte Zertifizierung der Erzeugnisgruppen/Tätigkeit laut Zertifizierungsanforderungen (EU-Bioverordnung) möglich? - Sind die Ressourcen (Kompetenzen) zur Kontrolle und Zertifizierung vorhanden? - Gibt es sonstige Gründe, die gegen eine Zertifizierung sprechen? <p>Wird die Durchführbarkeit der Zertifizierung seitens der Kontrollstelle festgestellt, wird der Kontrollvertrag unterzeichnet.</p> <p>Vertragsabschluss</p> <p>Nach erfolgter Durchführbarkeitsprüfung wird der vom Kunden unterzeichnete Vertrag gegengezeichnet und ein Exemplar retourniert. 2000011 Kontrollvertrag ABG-LW</p> <p>Hat bereits eine Bio-Zertifizierung durch eine andere Stelle stattgefunden, erfolgt die Einholung der relevanten Unterlagen. Ab Unterzeichnung des Bio-Kontrollvertrags gilt der Betrieb als biologisch wirtschaftender Betrieb, wird der Lebensmittelbehörde als solcher gemeldet und ist verpflichtet, die Bio-Bestimmungen einzuhalten. Das Zertifikat wird erst nach positiv abgeschlossener Bio-Kontrolle ausgestellt.</p> <p>Antrag auf Erweiterung des Geltungsbereiches</p> <p>Eine seitens des Betriebes gewünschte Erweiterung der Produktzertifizierungen wird wie oben beschrieben wiederum bewertet (siehe Antragsbewertung) und durch die entsprechende Zertifizierung bestätigt oder abgelehnt.</p>	

<p>Kontrolleinteilung/Auswahl des Kontrollors</p> <p>Die Auswahl des Kontrollors für den jeweiligen Betrieb erfolgt vom Fachbetreuer unter Berücksichtigung seiner Kompetenz sowie der Unbefangenheit. Dabei werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahrung in der jeweiligen Produktionssparte • kein regionales Marktinteresse mit/gegen den jeweiligen Betriebsführer • keine verwandtschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zum jeweiligen Betriebsführer / keine persönliche, wirtschaftliche Befangenheit gegenüber dem jeweiligen Betriebsführer • Rotation der Kontrolloren am Betrieb <p>Der Kontrollor erhält die Auftragsliste und prüft die einzelnen Aufträge auf Unbefangenheit und Durchführbarkeit. Ist der Kontrollor bei einem Betrieb/Auftrag befangen oder ist die Durchführbarkeit (z.B. quantitativ) nicht gegeben, so teilt er die Begründung schriftlich der ABG LW mit. Der jeweilige Auftrag wird zurückgezogen.</p>	
<p>Durchführung der Kontrolle</p> <p>Durchgeführt werden drei Arten von Kontrollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Hauptkontrolle</u> Einmal jährlich findet eine vollständige Kontrolle des Betriebes statt. • <u>Stichprobe</u> Bei mindestens 10 % der unter Vertrag stehenden Unternehmen muss eine Stichprobe durchgeführt werden. Die Anzahl von Stichprobenkontrollen wird je Betrieb gemäß der „Richtlinie jährliche Kontrollplanung biologische Produktion“ idgF ermittelt, die Kontrollen werden soweit möglich unangekündigt durchgeführt. • <u>Zusatzkontrolle/Teilkontrolle</u> Wird bei der Hauptkontrolle auf Grund von Verstößen eine Sanktion 3 oder Sanktion 4 vergeben (siehe Sanktionskatalog der ABG LW) kann zusätzlich zur Hauptkontrolle eine Zusatzkontrolle/Teilkontrolle durchgeführt werden. Diese Kontrollen erfolgen je nach Bedarf angekündigt oder unangekündigt. Weiters werden auch Stichproben auf Verdacht zusätzlich zu den Hauptkontrollen in der Regel unangekündigt durchgeführt. Vom Kunden können auch Zusatzkontrollen für zusätzliche Zertifizierungsleistungen kostenpflichtig angefordert werden. <p><u>Kontrollvorbereitung</u> Der Kontrollor bereitet sich anhand der Betriebsakte bzw. vorjährigen Kontrollen auf die Kontrolle fachlich vor. Daraus resultierend vereinbart der Kontrollor einen Termin mit dem Betrieb oder führt die Kontrolle unangekündigt durch.</p> <p><u>Kontrolle vor Ort</u> Der Kontrollor stellt sich vor und erläutert einleitend die Vorgehensweise und Schwerpunkte der aktuellen Bio-Kontrolle. Die relevanten Einheiten bzw. relevanten Betriebe und Betriebsstätten werden gemeinsam mit den verantwortlichen Personen besichtigt. Die Kontrolle wird mittels Checkliste durchgeführt. Bei etwaigen Abweichungen erfolgt die Sanktionierung gemäß Sanktionskatalog.</p> <p><u>Kontrollergebnis</u> Der Kontrollor dokumentiert das Kontrollergebnis und gegebenenfalls Abweichungen mit den Sanktionen gemäß Sanktionskatalog in der Checkliste. Daraus wird der Kontrollbericht erstellt. Die festgestellten Abweichungen und notwendigen Maßnahmen inkl. Fristen werden besprochen, Unklarheiten und offene Punkte werden geklärt. Der für den Betrieb Unterzeichnungsberechtigte nimmt die dokumentierten Kontrollergebnisse per Unterschrift zur Kenntnis. Der Kontrollbericht wird via E-Mail oder postalisch an den Betrieb übermittelt. Der Bericht steht dem Betrieb auch im Kundenportal der Austria Bio Garantie –</p>	<p>http://kundenportal.abg.at/Login.aspx</p>

<p>Landwirtschaft GmbH zur Verfügung.</p>	
<p>Probenziehung/-analyse</p> <p>Laut geltender Bio-Gesetzgebung ist die ABG LW verpflichtet, Proben zu ziehen und in akkreditierten Labors untersuchen zu lassen, um etwaige</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der biologischen Produktion unzulässigen Mittel, - und nicht konforme Produktionsverfahren nachzuweisen. <p>Die Zahl der Analysen muss mindestens 5 % der Anzahl der Bio-Kontrolle unterliegenden Unternehmen entsprechen. Bei welchen Unternehmen/Bereichen/Umfang Proben zu ziehen sind ist in der „Richtlinie jährliche Kontrollplanung biologische Produktion“ idgF festgehalten.</p> <p>Die Probenahmen erfolgen laut den Vorgaben der Richtlinie „Anforderungen an die Verfahren zur Probenahme – biologische Produktion“ idgF.</p> <p>Bei positiven Proben muss der betroffene Betrieb für die Kosten aufkommen. Bei negativen Proben erfolgt die Verrechnung über die Kostenteilung an alle landwirtschaftlichen Betriebe.</p> <p>Werden nicht erlaubte Mittel oder Verfahren festgestellt, kann es in Abstimmung mit der zuständigen Behörde zu biologischen Vermarktungssperren oder Verwaltungsstrafen kommen.</p>	
<p>Verifizierung der Kontrolle und Zertifizierung des Betriebes</p> <p>Im Büro der ABG LW wird die Kontrolle in fachlicher Hinsicht auf ihre Nachvollziehbarkeit bzw. Richtigkeit von kompetentem Personal im Vier-Augen-Prinzip überprüft.</p> <p>Sollte eine Änderung des Kontrollberichtes im Zuge dieser Zertifizierung notwendig sein, wird dem Betrieb eine geänderte Version übermittelt. Der Kontrollbericht kann auch vom Betrieb im Kundenportal eingesehen und ausgedruckt werden. Gegen den Kontrollbericht kann binnen 14 Tagen schriftlich Einspruch erhoben werden, andernfalls gilt er als akzeptiert.</p> <p>Die ABG LW ist berechtigt und verpflichtet die Kontrollergebnisse an die zuständige Behörde und gegebenenfalls an weitere Berechtigte zu übermitteln.</p> <p>Zertifikat</p> <p>Sind alle für die Zertifizierung relevanten Auflagen erfüllt, erhält der Betrieb ein aktuelles Zertifikat ausgestellt. Dies berechtigt ihn, die am Zertifikat gelisteten Produkte mit dem jeweils genannten Deklarationshinweis zu vermarkten.</p> <p>Das Zertifikat ist längstens bis zum 31.1. des übernächsten Jahres, basierend auf der Hauptkontrolle gültig.</p> <p>Falls die Entrichtung der Kontroll- und Zertifizierungskosten unterlassen wird, kann das Zertifikat entweder nicht ausgestellt oder nachträglich entzogen werden.</p>	
<p>Veröffentlichung der Zertifikate</p> <p>Die ABG LW betreibt gemeinsam mit Partnerkontrollstellen die Zertifikate-Plattform EASY-CERT über die Zertifikate und weitere Informationen (z. B. zertifizierte private Standards) zu Betrieben der ABG LW und anderer Kontrollstellen abgerufen werden können. Über unsere Homepage im Menüpunkt „easy-cert“ kann auch auf diese Plattform zugegriffen werden.</p> <p>Web-Lieferantenmanagement</p> <p>Die ABG LW bietet Abnehmern die Möglichkeit über die relevanten Zertifizierungsergebnisse Ihrer Lieferanten über Web informiert zu werden. Eine entsprechende Einverständniserklärung seitens der Betriebe muss dafür aufliegen.</p>	<p>www.easy-cert.com</p>

Auslobung/Etikettierung

Werden die entsprechenden Anforderungen der EU-Bioverordnung idgF und der Richtlinie "Biologische Produktion" idgF bezüglich der Erzeugung und Umstellung eingehalten, darf das erzeugte Produkt als Bioprodukt ausgelobt werden.

Ein Erzeugnis gilt als biologisch deklariert, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis oder seine Zutaten mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis oder seine Bestandteile nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen wurden.

Ein Produkt, das die Anforderungen der Verordnung nicht vollständig erfüllt, darf in keiner Weise mit einem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft deklariert werden!

Vermutet ein Unternehmer, dass ein von ihm produziertes Erzeugnis nicht den Vorschriften entspricht, muss solange jeglicher Hinweis auf die biologische Produktion von dem betroffenen Erzeugnis entfernt werden, bis jeglicher Zweifel ausgeräumt ist.

Laut EU-Bioverordnung ist der Betrieb verpflichtet, Beanstandungen seiner von der ABG LW zertifizierten Produkte durch Dritte (übergeordnete Behörde, gleichartige Prüfstelle, Konsument) an die ABG LW zu melden und unverzüglich entsprechende Maßnahmen zu treffen. Dies betrifft Beanstandungen, die direkt an den Betrieb gerichtet sind und sich auf Bestimmungen aus der EU-Bioverordnung idgF oder der Richtlinie "Biologische Produktion" idgF beziehen.

Weitere Informationen zur Etikettierung und Kennzeichnung sind im aktuellen Betriebsmittelkatalog beschrieben.



Verwendungsbestimmungen der Markenzeichen der Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH

In den Verwendungsbestimmungen der ABG LW und des kombinierten ABG-EU-Bio-Logos ist festgelegt, wie die jeweiligen Markenzeichen der ABG LW auf Produkten und in der Werbung eingesetzt werden dürfen. Außerdem sind darin die verpflichtenden Etikettierungsangaben des EU-Bio-Logos für das Kombinierte ABG-EU-Bio-Logo festgehalten. Die Betriebe dürfen das Logo der ABG LW gratis ab Erstzertifizierung zur Kennzeichnung/Etikettierung von Erzeugnissen verwenden, die der EU-Bioverordnung und der Richtlinie "Biologische Produktion" idgF entsprechen und in der Verkehrsbezeichnung einen Hinweis auf die biologische Produktion tragen dürfen. Das ABG/EU-Bio-Logo darf z.B. auf Umstellungsware nicht verwendet werden.

Die Logos können in Druckqualität von der Homepage geladen werden. Die Bestimmungen müssen sowohl bei der Etikettierung als auch beim Werbematerial eingehalten werden, eine missbräuchliche Verwendung wird geahndet.

<https://www.abg.at/lwlogos/>

<p>Überwachung der Zertifikate und Markenzeichen</p> <p>Die ordnungsgemäße Verwendung der Zertifikate und Markenzeichen ist in den Geschäftsbedingungen geregelt. Im Zuge der Kontrolltätigkeit wird die ordnungsgemäße Verwendung der Zertifikate sowie der Zeichen überwacht. Alle Mitarbeiter und Kontrollorgane sind verpflichtet, entdeckten Missbrauch zu melden.</p> <p>Wird die missbräuchliche Verwendung eines gültigen Zertifikates festgestellt, so wird eine angemessene Sanktionsmaßnahme ergriffen. Wird die Verwendung eines ungültigen Zertifikates festgestellt, wird der Betrieb aufgefordert, ein gültiges Zertifikat nachzureichen. Kann kein gültiges Zertifikat erbracht werden, wird entsprechend dem Sanktionskatalog vorgegangen. Eine Meldung an die Behörde und an weitere berechnigte Stellen erfolgt.</p>	<p>http://www.abg.at/das-unternehmen/geschftsbedingungen/</p>
<p>Behandlung von Abweichungen und Nachreichungen</p> <p>Sollten bei der Kontrolle Abweichungen auftreten, werden Sanktionen gemäß Sanktionskatalog vergeben. Diese Sanktionen, oder auch Sachverhalte die vor Ort einer Sanktion nicht eindeutig zuordenbar sind („Sanktion Zertifizierung“), werden im Büro vom Zertifizierer geprüft und beurteilt. Sanktionsänderungen werden dem Betrieb mitgeteilt. Nachreichungen von Kunden müssen in Schriftform gemacht und nochmals bewertet werden. Dem Unternehmen kann grundsätzlich erst nach fristgerechter Erfüllung der genannten Auflagen und Sanktionen ein Zertifikat ausgestellt werden.</p>	<p>https://www.abg-cert.com/files/2000033.pdf</p> <p>http://www.abg.at/das-unternehmen/geschftsbedingungen/</p>
<p>Sanktion 1 und 2: Abmahnung und verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht</p> <p>Diese Maßnahmen werden bei Abweichungen gesetzt, die nicht unmittelbar die Zertifizierung in Frage stellen.</p>	<p>https://www.abg-cert.com/files/2000033.pdf</p>
<p>Sanktion 3: Zusatzkontrolle</p> <p>Die Sanktion 3 kann für alle unter Sanktion 1 und 2 fallenden Verstöße im Wiederholungsfall vergeben werden. Sie ist auch dann sinnvoll, wenn eine fristgerechte Behebung von Mängeln notwendig ist und überprüft werden muss. Weiters wird diese Sanktion bei groben Mängeln, die aber noch keinen Ausschluss der Warenpartie zur Folge haben, vergeben. Bei Vergabe dieser Sanktion 3 kann zusätzlich zur Hauptkontrolle eine zusätzliche Kontrolle durchgeführt werden.</p>	<p>https://www.abg-cert.com/files/2000033.pdf</p>
<p>Sanktion 4: Ausschluss der betroffenen Warenpartie, des Betriebszweiges oder des Betriebes</p> <p>Diese Sanktion wird bei wesentlichen Verstößen oder Unregelmäßigkeiten, durch die der BIO-Status von Erzeugnissen beeinträchtigt wird, vergeben. In allen Fällen erfolgt eine Meldung an die zuständige Behörde.</p> <p>Eine Sanktion 4 kann zu Folgendem führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung der Umstellungszeit • Rückstufung einer Partie • Rückstufung des Betriebes in die Umstellung • kostenpflichtige Zusatzkontrolle • verrechnen einer Bearbeitungsgebühr • weiteren Sanktionen durch die zuständige Behörde <p>Vom Kontrollor vor Ort ausgesprochene Sperren müssen sofort eingehalten werden. In Absprache mit der zuständigen Behörde erfolgt die Festlegung der endgültigen Maßnahme. Zur Hauptkontrolle kann eine Zusatzkontrolle durchgeführt werden. Die Einhaltung von biologischen Vermarktungssperren wird bei der nächsten Kontrolle überprüft.</p>	<p>https://www.abg-cert.com/files/2000033.pdf</p>

<p>Sanktion 5: Ausschluss des Unternehmens oder Lösung des Kontrollvertrages</p> <p>Der Betrieb kündigt selbst den Kontrollvertrag oder es liegt beim Betrieb eine unlösbare Situation gemäß Kontrollvertrag vor oder es wurden bei der Kontrolle sehr schwerwiegende Mängel vorgefunden, die eine Auflösung des Kontrollvertrages rechtfertigen.</p> <p>Der Betrieb erhält nach erfolgter Kündigung schriftlich folgende Information: <i>„Ab diesem Datum (Anm. Datum der Auflösung des Vertrages) sind Sie nicht mehr befugt, Ihre Produkte in Vermarktung, Etikettierung bzw. Deklaration mit einem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft zu versehen.</i> <i>Ebenso darf das Markenzeichen bzw. die Codenummer der ABG LW nicht mehr verwendet werden. Sollte Werbematerial von der ABG LW verwendet werden, weisen wir darauf hin, dass dieses ab sofort seine Gültigkeit verliert.</i> <i>Das Zertifikat ist ab sofort ungültig.</i> <i>Werden das Zertifikat und/oder die Etiketten nach Kündigung des Vertrages missbräuchlich verwendet, behalten wir uns rechtliche Schritte vor.</i> <i>Diese Information ergeht auch an die zuständige Lebensmittelbehörde.</i></p> <p>Die Lösung des Kontrollvertrages wird in der Adress- und Zertifizierungsdatenbank vermerkt und das Zertifikat des Betriebes wird ab sofort nicht mehr auf der Zertifikatplattform EASY-CERT veröffentlicht. Gefälschte Zertifikate werden auf EASY CERT veröffentlicht.</p>	<p>https://www.abg-cert.com/files/2000033.pdf</p> <p>www.easy-cert.com</p>
<p>Sanktion Behörde</p> <p>Es erfolgt eine Meldung an die zuständige Behörde laut Maßnahmenkatalog gem. EU-QuaDG. Dies kann zu weiteren Maßnahmen durch die zuständige Behörde führen. Eine Bearbeitungsgebühr wird ggf. verrechnet.</p>	<p>https://www.abg-cert.com/files/2000033.pdf</p>
<p>Einsprüche, Beschwerden und Beanstandungen</p> <p>Die Transparenz der Tätigkeiten ist der ABG LW sehr wichtig. Sollten bei Betrieben Unklarheiten bezüglich der Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit auftreten, kann der Betrieb persönlich, telefonisch, schriftlich oder über die Homepage Kontakt mit der ABG LW aufnehmen.</p> <p>Die Betriebe, sowie Dritte haben die Möglichkeit, gegen Entscheidungen bei Inspektionen, Audits sowie Zertifizierungen schriftlich Einsprüche und Beschwerden einzulegen.</p> <p>Einsprüche oder Beschwerden gegen den Kontrollbericht müssen innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei uns einlangen.</p> <p>Der Fall wird nochmals im Vier-Augen-Prinzip geprüft. Die weitere Bearbeitung erfolgt von unabhängigen Personen.</p> <p>Weiters ist der Betrieb dazu verpflichtet, Beanstandungen Dritter hinsichtlich der Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit aufzuzeichnen und diese unverzüglich schriftlich an die ABG LW zu melden und zu beheben. Dies wird geprüft bzw. werden je nach Situation weitere Maßnahmen gesetzt.</p>	<p>http://www.abg.at/das-unternehmen/beschwerden-einspruche/</p>
<p>Änderungen des Geltungsbereiches</p> <p>Der Betrieb verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ABG LW unverzüglich schriftlich über wesentliche Veränderungen im Betrieb gegenüber den Angaben in der Betriebsbeschreibung bekannt zu geben. • die ABG LW unverzüglich schriftlich zu informieren, falls er sich aus dem Kontrollsystem zurückzieht oder der zu kontrollierende Betrieb oder Betriebsteil an einen anderen Rechtsträger übergeht bzw. von einem anderen Rechtsträger fortbetrieben wird. • sämtliche Rechte und Pflichten aus dem/den jeweils abgeschlossenen Vertrag/Verträgen auf den/die Rechtsnachfolger zu übertragen. <p>Die ABG LW behält sich vor auf Grund solcher Änderungen zusätzliche Kontrollen</p>	<p>http://www.abg.at/das-unternehmen/geschftsbedingungen/</p>

<p>durchzuführen und nötigenfalls eine neue Zertifizierung durchzuführen.</p>	
<p>Änderungen der Richtlinien Der Betrieb muss stets die Richtlinien erfüllen und gewährleisten, dass ein Produkt den Anforderungen entspricht. Die ABG LW informiert die Betriebe über Änderungen der Richtlinien und der damit verbundenen notwendigen Anpassungen. Die ABG LW entscheidet bei Änderung der Richtlinien über die Notwendigkeit der Änderung dieses Zertifizierungsprogramms und die Festsetzung der Frist, bis zu welcher die entsprechenden Anforderungen von den Betrieben umgesetzt werden müssen (falls dies nicht in den geänderten Richtlinien genannt ist).</p>	<p>www.abg.at</p>
<p>Bezugnahme auf dieses Programm Betriebe, die von der ABG LW zertifiziert werden und die die Zertifizierungsanforderungen erfüllen, dürfen auf das Zertifizierungsprogramm der ABG LW Bezug nehmen.</p>	